

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 44/09 B

L 9 KR 302/04 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 89 KR 1836/02 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d
und Dr. B e r n s d o r f f
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg
vom 15. November 2006 Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt
J. M. zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im genannten Beschluss
wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Verfahren streiten die Beteiligten über das Bestehen einer freiwilligen Mitgliedschaft des Klägers bei der beklagten Krankenkasse, über die Gewährung von Krankengeld, über die Rückforderung von Krankengeld und die Fortsetzung einer Behandlungsgewährung.
- 2 1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, denn voraussichtlich könnte auch eine formgerecht eingelegte (und begründete) Beschwerde nicht zur Zulassung der Revision nach § 160a Abs 4 Satz 2, § 160 Abs 2 SGG führen. Dem Kläger könnte wegen der versäumten Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde auch auf einen Antrag durch einen postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Dazu hätte er zumindest den Prozesskostenhilfeantrag rechtzeitig, also innerhalb der Beschwerdefrist stellen müssen (*vgl BSG, Beschluss vom 13.4.1981, 11 BA 46/81, SozR 1750 § 117 Nr 1*).
- 3 Der Kläger hat seinen in dem von ihm unterzeichneten, am 12.5.2009 nach Weiterleitung durch das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg beim BSG eingegangenen Schreiben vom 20.4.2009 enthaltenen Prozesskostenhilfeantrag jedoch außerhalb der Frist für die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde (*vgl § 160a Abs 1 Satz 2 SGG*) gestellt. Der Beschluss des LSG vom 15.11.2006 ist dem Kläger durch Einschreiben gegen Rückschein zugestellt worden. Auf dem Rückschein hat der Kläger mit eigenhändiger Unterschrift den Erhalt der Sendung am 22.11.2006 bestätigt. Der angefochtene Beschluss ist ihm damit entgegen seiner Behauptung nicht erst im Rahmen eines anderen Berufungsverfahrens am 18.4.2009 mittels einfacher Postübersendung bekannt gemacht worden. Hiervon ausgehend war die Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde am 22.12.2006 abgelaufen.
- 4 2. Die Beschwerde des Klägers ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss zu verwerfen. Der Kläger kann, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur innerhalb der Frist und durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (*vgl § 166 Abs 1 SGG*). Das hat der Kläger innerhalb der abgelaufenen Einlegungsfrist nicht getan. Das Rechtsmittel entspricht also nicht der gesetzlichen Form.
- 5 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).



6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)